

Informationen – kurz und bündig

15. Geringfügige Beschäftigung - Minijob

Als pflegebedürftiger Mensch und als pflegende Familie können Sie sich durch selbst angestellte Kräfte helfen lassen. Als Arbeitgeber haben sie so die Möglichkeit im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit zu bestimmen, wie die Versorgung ausgestaltet sein soll. Sie haben aber auch die Pflicht, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abzuführen, die Arbeitsbestimmungen einzuhalten und Urlaub zu gewähren.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Privathaushalt liegt dann vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 450 Euro im Monat nicht übersteigt.

Zusätzlich zum Entgelt hat ein Arbeitgeber für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Privathaushalt in der Regel maximal 14,8% des Arbeitsentgelts an Abgaben zu entrichten. Es handelt sich hierbei um Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung, Umlagen als Ausgleich für Aufwendungen bei Krankheit und Schwangerschaft bzw. Mutterschaft, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie eine Pauschsteuer.

Der Privathaushalt meldet die geringfügige Beschäftigung mit einem Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale an. Beim Haushaltsscheck handelt es sich um ein Formular, welches vom Auftrag gebenden Privathaushalt ausgefüllt, vom geringfügig Beschäftigten unterschrieben und anschließend der Minijob-Zentrale übersandt wird.

Die zu leistenden Beiträge, Umlagen und Steuern werden von der Minijobzentrale berechnet und vom Konto des Arbeitgebers abgebucht. Deshalb muss gleichzeitig eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

Der Arbeitgeber kann die Kosten für die Haushaltshilfe von der Steuer absetzen.

Weitere Auskünfte zu Fragen der geringfügigen Beschäftigung erteilt die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See:

Minijob-Zentrale

45115 Essen

Telefon 0355 2902 70799

Mail minijob@minijob-zentrale.de

Internet: www.minijob-zentrale.de

Selbstverständlich können Privatpersonen Arbeitsverhältnisse mit anderen Personen und in jedem zeitlichen Umfang abschließen. Es gelten dann die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Solche Beschäftigungen unterliegen der Sozialversicherungspflicht (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) sowie dem Steuerrecht (Abführen von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Auskünfte über die Anmeldepflichten des Arbeitgebers erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung. Diese erreichen Sie über ein kostenloses Servicetelefon unter der Nummer 0800 1000 4800.

Stand 5.6.2018

Weitere Informationen:

IAV-Stelle Neuenstadt

Pfarrgasse 7, 74196 Neuenstadt

Frau Martina Wißmann, tel.07139-09324

lav-neuenstadt@web.de